

# Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Informationen für Beschäftigte, Arbeitgebende  
und Beschäftigtenvertretungen



## Vorwort

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Diskriminierung und nicht zu dulden.

Sexuelle Belästigung im Arbeitsalltag zeigt sich in verschiedenen Ausprägungen, etwa durch anzügliches Anstarren oder Bemerkungen mit sexualisiertem Inhalt, aber auch in Form von Belästigungen am Telefon oder per E-Mail bis hin zu sexualisierten körperlichen Übergriffen.

Es ist die Verantwortung der Arbeitgebenden und der Vorgesetzten, die Beschäftigten vor sexueller Belästigung zu schützen und bekannt gewordenen Fällen sensibel und mit Nachdruck nachzugehen. Dazu gehört es, ein angstfreies Arbeitsumfeld zu gestalten und die Anzeichen jeglicher Form von Machtmissbrauch zu erkennen.

Es geht aber nicht nur um ein gutes Arbeitsklima, es sind klare Beschwerdeverfahren zu verankern, so dass Betroffene darauf vertrauen können, ernstgenommen und geschützt zu werden.

Es braucht auch Kolleginnen und Kollegen, die nicht wegschauen und die Betroffenen in der Wahrnehmung ihrer Rechte bestärken. In den meisten Fällen sind Frauen von sexueller Belästigung betroffen. Ich möchte alle von sexueller Belästigung Betroffenen ermutigen, sich dagegen zu wehren und sich an die entsprechenden Ansprechpersonen zu wenden. Alle Beschäftigten haben ein Recht auf ein sicheres und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür arbeiten, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu ächten.

Null Toleranz gegenüber sexueller Belästigung am Arbeitsplatz: Dafür setze ich mich ein.

*Dilek Kolat*

*Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung*

# Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

Sexuelle Belästigung dient häufig der Machtausübung, mit dem Ziel, einzuschüchtern, zu erniedrigen oder zu nötigen und ist nicht zwangsläufig mit körperlichen Übergriffen verbunden.

Das Arbeitsrecht schützt vor körperlichen Handlungen und verbalen sowie nonverbalen Belästigungen.

Verboten sind danach alle unerwünschten, sexuell bestimmten Verhaltensweisen, die die Würde der belästigten Person verletzen. Dabei kommt es demnach nicht darauf an, ob die Belästigung beabsichtigt war oder erkennbar abgelehnt wurde.

Seit 2016 ist sexuelle Belästigung auch als Straftat im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. § 184 i StGB schützt aber nur vor vorsätzlichen, sexuell motivierten körperlichen Berührungen und setzt einen Strafantrag bei den Strafverfolgungsbehörden voraus.

Beispiele für sexuelle Belästigungen sind:

- Zeigen und Verbreiten pornographischer Darstellungen
- anzügliches Starren
- unsittliches Entblößen
- Bemerkungen und Witze sexuellen Inhalts
- sexuell anzügliche Kommentare über Person oder Aussehen
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen
- unerwünschter Körperkontakt
- gewaltsame körperliche Übergriffe

Die Übergänge von verbalen Belästigungen zu körperlichen – strafrechtlich relevanten – Tätlichkeiten können dabei fließend sein.

# Was können Arbeitgebende präventiv gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz tun?

Arbeitgebende sind gesetzlich verpflichtet, gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. §§ 12, 13, 17 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).

Zudem ist eine klare Haltung des Arbeitgebenden notwendig.

Mit folgenden Maßnahmen können Arbeitgebende präventiv ein sicheres Arbeitsumfeld gestalten:

- **Thematisierung** von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, z.B. auf Personalversammlungen
- Bereitstellen von **Informationen**, z.B. im Intranet
- Einrichtung einer **Beschwerdestelle**, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in jeder Arbeitsstelle vorhanden sein muss
- Bekanntmachen von **Beratungsstellen**, wie z.B. LARA e.V. oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- Verpflichtende **Fortbildungen** für Personalverantwortliche
- Durchführung von regelmäßigen **Schulungen** für alle Beschäftigten
- Verankerung eines transparenten, klar festgelegten Beschwerdeverfahrens z.B. in einer **Betriebs- oder Personalvereinbarung**, einschließlich eines Überprüfungsverfahrens (Monitoring)
- **Befragung der Beschäftigten** zum Thema sexuelle Belästigung
- **Aufklärung bei Neueinstellungen** über die bestehenden Regelungen in der jeweiligen Einrichtung

**4.**

Jede Frau hat bereits sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt.

Am häufigsten sind Kollegen die Täter.

**31%**

der Frauen sind von Vorgesetzten belästigt worden.

**75%**

der in Führungspositionen tätigen Frauen sind in ihrem Leben sexuell belästigt worden.

**Besonders gefährdet**

sind Frauen in männerdominierten Branchen, Auszubildende, junge Frauen, Migrantinnen und Frauen mit Behinderung.

**36%**

der Frauen wurden durch Dritte wie z. B. Kundinnen und Kunden belästigt.

Quellen: Institut Forsa (2018), *Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst*; Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015), *Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz*; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, FRA (2014), *Gewalt gegen Frauen*.

# Wo erhalten Betroffene Hilfe und Unterstützung?

Interne Anlaufstellen für Betroffene im Beschäftigungsverhältnis sind:

- betriebliche Beschwerdestellen
- Betriebs- und Personalräte
- Vorgesetzte

Im öffentlichen Dienst des Landes Berlin ist die **Frauenvertreterin** einer jeden Dienststelle oder Einrichtung die erste Anlaufstelle, die Beschwerden über sexuelle Belästigung entgegennimmt und Betroffene berät.

Externe Hilfe erhalten Betroffene zum Beispiel bei:

## LARA e. V.

Beratung und Terminvergabe:

Mo–Fr 9–18 Uhr

Telefon: 030 216 88 88

E-Mail:

[beratung@lara-berlin.de](mailto:beratung@lara-berlin.de)

## Mut! Stelle Berlin

Ombudsstelle gegen

sexualisierte Gewalt

für Menschen mit

Behinderung

Telefon: 030 829 99 81 71

E-Mail: [pia.witthoeft@](mailto:pia.witthoeft@lebenshilfe-berlin.de)

[lebenshilfe-berlin.de](mailto:lebenshilfe-berlin.de)

## Pflege in Not

Beratungsstelle bei Konflikt

und Gewalt in der Pflege

älterer Menschen

telefonische Sprechstunde:

Mo, Mi–Fr 10–12 Uhr

Di 14–16 Uhr

Telefon: 030 69 59 89 89

## Antidiskriminierungsstelle des Bundes

juristische Erstberatung:

Mo 13–15

Mi und Fr 9–12 Uhr

Telefon: 030 185 55 18 55

Möchten Sie noch mehr zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ erfahren? Dann besuchen Sie unsere Internetseite <https://www.berlin.de/sen/gpg/>

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Pressestelle

E-Mail: [pressestelle@sengpg.berlin.de](mailto:pressestelle@sengpg.berlin.de)

Telefon: 030 90 28 – 28 75



Senatsverwaltung  
für Gesundheit, Pflege  
und Gleichstellung